

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Unterkünften für Obdachlose in der Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.8.1996 (Nds.GVBl.S.382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.04 (Nds. GVBl. S. 634) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.2.1992 (Nds.GVBl.S.29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.01 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 09.03.2005 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung einer Unterkunft für Obdachlose werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei angemieteten Obdachlosenunterkünften bemessen sich die Gebühren abweichend von § 4 nach der Miete (einschließlich Nachträgen), die von der Stadt Seesen an den Vermieter zu zahlen ist.

§ 2 Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Nutzfläche der zugewiesenen Räume. Nebenkosten werden gesondert erhoben.
- (2) Als Nutzfläche gilt die Fläche der Wohn-, Versorgungs-, Neben- und Sanitärräume. Keller und Abstellräume sowie Verschläge, die der Benutzer allein oder zusammen mit anderen Personen nutzt, zählen nicht zur Nutzfläche.
- (3) Gemeinsam genutzte Küchen, Flure und Sanitärräume werden anteilig entsprechend der Anzahl der nutzenden Personen berechnet.

§ 3 Nebenkosten

- (1) Neben der Gebühr werden Nebenkosten erhoben, die sich an dem Verbrauch des Vorjahres orientieren. Nebenkosten sind die von der Stadt Seesen verauslagten Beträge für Allgemeinstrom, Müllabfuhr, Wassergeld, Abwassergebühr bzw. Abwasserabgabe, Schornsteinfegergebühren, Kosten für Reinigung der Straße, Gebühren für Kabelempfang sowie Heizkosten nach Verbrauchsablesung oder pauschaliert. Bei angemieteten Unterkünften werden auch sonstige vertraglich vereinbarte Nebenkosten berücksichtigt.
- (2) Sofern die auf den einzelnen Nutzer entfallenden Nebenkosten genau feststellbar sind, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berücksichtigt. Sofern dies für einzelne oder sämtliche Nebenkostenpositionen nicht möglich ist, wird nach der Anzahl von Personen und der genutzten Fläche abgerechnet. Die Stadt Seesen kann Abschlagsbeträge festsetzen. Sie sind monatlich im voraus zu entrichten. Die Gesamtabrechnung erfolgt jährlich.

§ 4 Gebühren

(1) Die monatliche Gebühr beträgt je m² Nutzfläche:

- 4,00 EUR für eine abgeschlossene Wohnung mit Zentralheizung und Bad/WC,
- 3,50 EUR für eine abgeschlossene Wohnung mit Einzelöfen und Bad/WC,
- 3,00 EUR für Zimmer in einer Wohnung mit Einzelöfen, Küche und Bad/WC zur Mitnutzung,
- 2,50 EUR für Zimmer mit Einzelöfen, WC-Benutzung im Hause über Flur/Treppenhaus.

(2) Bei angemieteten Objekten bemisst sich die Gebühr nach § 1 Abs. 2.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist jede Person, die die Unterkunft berechtigt oder unberechtigt nutzt.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich eingewiesen worden (z.B. Familie, Eheleute, Haushaltsgemeinschaften), so haften die unbeschränkt geschäftsfähigen Personen gesamtschuldnerisch.
- (3) Ist eine Unterkunft mehreren Einzelpersonen zugewiesen, zahlen sie eine anteilige Gebühr entsprechend der genutzten Fläche.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Erhebungszeitraum für Gebühr und Nebenkosten ist der Kalendermonat. Gebühr und Nebenkosten sind zum 15. des jeweiligen Erhebungsmonats unter Angabe des in der Einweisungsverfügung genannten Buchungszeichens/Personenkontos an die Stadt Seesen zu zahlen.
- (2) Für Nutzungszeiten, die nicht einen vollen Monat betragen, werden für die Nutzungsdauer Gebühren und Nebenkosten nach dem Verhältnis der Nutzungstage zur Anzahl der Monatstage berechnet.
- (3) Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, Gebühren und Nebenkosten rechtzeitig zu entrichten. Das gilt auch für angemietete Räume.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.

Seesen, den 11.03.2005

STADT SEESEN



(Hubert J a h n s)
Bürgermeister

veröffentlicht im Amtsblatt des LK Goslar v. 30.06.2005